
AUFSICHTSPFLICHT – KENNTNISNAHME

Ein Erziehungsziel in der pädagogischen Arbeit ist es, das Bedürfnis des Kindes, ein selbständiges und verantwortungsvolles Handeln einzuüben, zu begleiten und die wachsenden Fähigkeiten als Fachkräfte zu unterstützen.

Das Maß der Aufsicht muss mit diesem Ziel in Einklang gebracht werden. So spielen die Kinder z.B. bei entsprechender Entwicklung auch ohne ständige Überwachung der pädagogischen Fachkraft/Fachkräfte im Flur, Waschraum, Bewegungsraum und ggfs. im Außengelände. Die Kinder können nicht isoliert von den Gefahren des täglichen Lebens aufwachsen. Darum haben wir uns zum Ziel gesetzt, dass sie bei uns lernen, Gefahren selbst zu erkennen und sinnvoll darauf zu reagieren ohne Ängste zu entwickeln. Dies erhöht letztlich den Schutz des Kindes im Sinn von Prävention von Unfällen.

Die pädagogischen Fachkräfte sind täglich aufs Neue herausgefordert, hier zwischen dem Recht des Kindes auf Schutz und Fürsorge und seinem Anspruch auf Entwicklung, Selbständigkeit und Eigenverantwortung abzuwägen.

Dieses Grundprinzip ist konzeptionell in den Evangelischen Kindertagesstätten verankert. Je nach Alter und Entwicklungsstand des einzelnen Kindes werden Regeln verbindlich abgesprochen und vermittelt. Die Einhaltung der aufgestellten Regeln ist für beide Seiten selbstverständlich.

Beim Anmeldegespräch unseres Kindes Noel Martin am bin ich/sind wir eingehend über die pädagogischen Ziele und die Arbeitsweise der Einrichtung informiert worden.

Ort, Datum.....

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Zur Kenntnisnahme

Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung für Kinder beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übergaben an die Abholberechtigten. Auf dem Weg zur Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten.